

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 28.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.09.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Agrarwissenschaften in den Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

**§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium der Agrarwissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ mit seinen Studienschwerpunkten Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befasst sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leistet somit den entscheidenden Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherung auf der Basis nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme.

(4) <sup>1</sup>Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Agrarwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie in ihrer Vertiefungsschwerpunkten die Grundlagen und die methodischen

und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expertin bzw. Experte in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können. <sup>2</sup>Die Absolventen haben somit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Agrarwissenschaften nachgewiesen und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in diesem Wissenschaftsbereich. <sup>3</sup>Sie sind zudem in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. <sup>4</sup>Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der gängigen Fachliteratur. <sup>5</sup>Ein vertieftes Wissen in dem gewählten Forschungsschwerpunkt auf dem aktuellen Stand der Forschung ist gewährleistet.

(5) Der Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

(6) <sup>1</sup>Somit sind die Absolventen in der Lage ihr Wissen und Verstehen auf ihre zukünftige Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet Agrarwirtschaft zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Sie haben gelernt relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

(7) Das Studienprogramm qualifiziert zur Aufnahme weiterführender Master-Studiengänge.

(8) Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler sind überwiegend tätig

- in landwirtschaftlichen Betrieben,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittel- und der Landmaschinenindustrie, in der Saatgutbranche und in der chemischen Industrie
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmitteleinzelhandel oder in der Gastronomie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. in landwirtschaftlichen Beratungsfirmen, in Lohnunternehmen, in Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsunternehmen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in der Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
- in Umweltschutz und Landschaftsgestaltung.

(9) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von grundlegenden Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Erklärungsmodelle;
- von Kenntnissen der Grundlagen von wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;

- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden,
- praxisorientierter Interpretation von Ergebnissen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen praxisbezogen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen für die Praxis;
- und der Fähigkeit zur Arbeitsorganisation im Berufsumfeld.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

### **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester, kann aber auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 120 C

b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C (davon 30 C für die Fachkenntnisse und 18 C für die Schlüsselkompetenzen) sowie

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Orientierungsmodule müssen bis zum Beginn des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert werden und sind entsprechend gekennzeichnet.

(4) <sup>1</sup>Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen in folgenden fünf Studienschwerpunkten, von denen einer erfolgreich absolviert werden muss:

- Agribusiness
- Nutzpflanzenwissenschaften
- Nutztierwissenschaften
- Ressourcenmanagement
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

<sup>2</sup>Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen. <sup>3</sup>Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des

Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(5) <sup>1</sup>Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvieren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen. <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

### **§ 5 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

<sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika, Exkursionen und Projektarbeiten in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) <sup>1</sup>Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. <sup>2</sup>Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) <sup>1</sup>Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>2</sup>Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. <sup>3</sup>Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema

– voraus. <sup>4</sup>In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) <sup>1</sup>In einem Praktikum befassen sich die Studierenden mit der praktischen Anwendung von naturwissenschaftlichen Methoden in Laboren, in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, auf den Versuchsbetrieben oder in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät. <sup>2</sup>In einer Projektarbeit sollen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrschen. <sup>3</sup>Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. <sup>4</sup>Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.

(7) <sup>1</sup>An einer Projektarbeit sind mehrere Studierende beteiligt. <sup>2</sup>Sie bearbeiten gemeinsam ein vorgegebenes Thema z. B. mit sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethoden.

(8) <sup>1</sup>Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. <sup>2</sup>Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(10) <sup>1</sup>Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. <sup>2</sup>Dazu gehören:

a) Geländepraktika, Exkursionen,

b) Übungen, Praktika und Seminare.

<sup>3</sup>Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die Teilnehmerzahlen. <sup>4</sup>Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig jene Studierenden zuzulassen, für die das Modul ein Wahlpflichtmodul ist. <sup>5</sup>Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben und Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. <sup>6</sup>Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Sätzen 4 und 5 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder den Platz wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben.

<sup>7</sup>Verbleiben hiernach noch freie Plätze, werden diese an Studierende vergeben, für die das Modul ein Wahlmodul ist; die Bestimmungen der Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>8</sup>Bei Gleichberechtigung entscheidet der Anmeldezeitpunkt, im Übrigen das Los.

## **§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges sowie weitenden Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 C aus dem Bereich der Studienschwerpunktbildung (Professionalisierungsbereich).

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 1,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

<sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. <sup>3</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein.

### **§ 9 Bewertung der Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 1,5 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

### **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung nachweisen.

(3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Freiversuch in Anspruch genommen werden kann.

(4) Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine beim ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung einmal zu wiederholen; der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann die Wiederholung nicht zu einer Verschlechterung der Note führen. Eine Wiederholung im Rahmen eines Freiversuches muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

(5) In diesem Studiengang stehen bis zu zwei Freiversuche zur Verfügung. Diese können ausschließlich in Pflichtmodulen eingesetzt werden. Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

### **§ 11 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

### **§ 12 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) zum Beginn des 5. Fachsemester nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Orientierungsmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,
- b) Wahlpflichtmodule in dem gewählten Studienschwerpunkt oder dem Professionalisierungsbereich nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

c) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,

d) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden oder werden können.

<sup>2</sup>Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

### **§ 13 Studienberatung und Studienorganisation**

(1) Die Fakultät für Agrarwissenschaften bietet eine ständige Studienberatung für die Studierenden im Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an.

(2) Aufgaben der ständigen Studienberatung sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustausches;
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten.

(3) <sup>1</sup>Für die Beratung und Betreuung der Studierenden während ihres Studiums wird im Bachelor-Studiengang für jeden Studienschwerpunkt eine Beraterin oder ein Berater aus dem Bereich der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe auf Vorschlag des jeweiligen Departments vom Fakultätsrat benannt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 14 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt

geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), geprüft. Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 26/2008 S. 2247), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 713), sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 27/2008 S. 2322), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 11/2011 S. 724), wird letztmalig im Sommersemester 2015 durchgeführt.

(5) Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Absatzes 3 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

### **a) Fachwissenschaft**

#### **aa) Pflichtmodule**

Es müssen folgende 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden. Orientierungsmodule sind bis zum Beginn des 5. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren.

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0002	Biologie der Pflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0003	Biologie der Tiere	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0005	Grundlagen der Agrarökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0008	Grundlagen der Nutztierwissenschaften I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0009	Grundlagen der Nutztierwissenschaften II	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0010	Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0012	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0013	Mathematik und Statistik	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0014	Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0018	Chemie	(6 C, 4 SWS)

Die Module B.Agr.0002, B.Agr.0003, B.Agr.0012, B.Agr.0013 und B.Agr.0018 sind Orientierungsmodule.

#### **bb) Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der zwei folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0016	Grundlagen der Agrartechnik – Innenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0017	Grundlagen der Agrartechnik – Außenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)

### **b) Studienschwerpunkte**

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 54 C erfolgreich absolviert werden. 30 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.

#### **aa) Studienschwerpunkt "Agribusiness"**

##### **i) Block A**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0333	Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0334	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0348	Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)

## ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0338	Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0340	Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0356	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0369	Regionalökonomie und –politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0371	Experimentelle Ökonomik und Unternehmensplanspiele	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0373	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(3 C, 2 SWS)

## bb) Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften"

### i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich

absolviert werden:

B.Agr.0329	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0330	Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0334	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0346	Spezielle Phytomedizin	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0364	Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)

## ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0312	Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0313	Experimentelle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0314	Futterbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0315	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0316	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0319	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0337	Regenerative Energien	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0345	Spezielle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0351	Übung zur Nutzpflanzenkunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0352	Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	(6 C)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0362	Pflanzenschutztechnik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0363	Düngemittel und ihre Anwendung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0367	Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarwissenschaften	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.MES.104	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)

## cc) Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften"

### **i) Block A**

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0324	Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0325	Nutztierzüchtung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0333	Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0349	Tierernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0350	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)

### **ii) Block B**

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0302	Agrarinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0306	Aquakultur I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0308	Biometrie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0331	Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0343	Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0356	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0358	Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere	(6 C, 12 SWS)
B.Agr.0366	Futtermittel	(6 C, 4 SWS)

### **dd) Studienschwerpunkt "Ressourcenmanagement"**

#### **i) Block A**

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	(6 C, 6 SWS)
------------	---	--------------

B.Agr.0316	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0328	Ökotoxikologie und Umweltanalytik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	(6 C, 5 SWS)

## ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0337	Regenerative Energien	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0347	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0355	Vegetationskunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C)
B.Agr.0365	Ökologischer Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.MES.104	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)

## ee) Studienschwerpunkt "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus"

### i) Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322	Methodische Grundlagen für AgrarökonomInnen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0336	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)

### ii) Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0304	Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0340	Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0348	Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357	Einführung in GIS	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0371	Experimentelle Ökonomik und Unternehmensplanspiele	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0373	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(3 C, 2 SWS)

### **c) Schlüsselkompetenzen, Block C**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

#### **aa) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0332	Praxismodul	(3 C, 4 SWS)
SK.FS.E-FA-B2-2	Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2)	(6 C, 4 SWS)

#### **bb) Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt. Ein Modul aus dem Angebot der "ZESS" oder des universitätsweiten "Modulkatalogs Schlüsselkompetenzen" ist frei zu wählen (3 C, 2 SWS).

B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0304	Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0319	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0340	Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0341	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0343	Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0372	Organisation von Veranstaltungen	(3 C)
B.Agr.0373	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(3 C, 2 SWS)

#### **d) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D**

Es müssen weitere zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

#### **e) Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

### **2) Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang**

Im Modulpaket (außersozioologischer/außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet "Agrarwissenschaften" sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen zu erwerben:

**a) Bereich A**

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0005	Grundlagen der Agrarökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0006	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C, 6 SWS)

**b) Bereich B**

Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0012	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0304	Agrarrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0335	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0338	Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	(6 C, 5 SWS)
B.Agr.0350	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)

## Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

### a. Studienverlauf des Bachelorstudiums bei Studienbeginn im Wintersemester

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1. Sem. 5 Pflichtmodule	Orientierungsmodul Chemie  6 C	Orientierungsmodul Mathematik und Statistik  6 C	Orientierungsmodul Biologie der Pflanze  6 C	Orientierungsmodul Biologie der Tiere  6 C	Orientierungsmodul Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre  6 C
2. Sem. 5 Pflichtmodule	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarökonomie  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrartechnik, (Innenwirtschaft oder Außenwirtschaft)  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissenschaften I  6 C	Fachwiss. Grundlagen Bodenkunde und Geoökologie  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung 6 C
3. Sem. 5 Pflichtmodule	Fachwiss. Grundlagen Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissenschaften II  6 C	Fachwiss. Grundlagen Pflanzenbau  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre  6 C	Professionalisierung, Schlüsselkompetenz Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler 6 C
4. Sem. Studium im Studienschwerpunkt	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 1 Studienschwerpunkt  6 C	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 2 Studienschwerpunkt  6 C	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 3 Studienschwerpunkt  6 C	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 4 Studienschwerpunkt  6 C	Professionalisierung, Schlüsselkompetenz Praxismodul und freies Schlüsselkompetenzmodul 6 C
5. Sem. Studium im Studienschwerpunkt	Wahlpflichtmodul 1 Studienschwerpunkt  6 C	Wahlpflichtmodul 2 Studienschwerpunkt  6 C	Wahlpflichtmodul 3 Studienschwerpunkt  6 C	Wahlpflichtmodul 4 Studienschwerpunkt  6 C	Professionalisierung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 5 Studienschwerpunkt  6 C
6. Sem.	Professionalisierung, Schlüsselkompetenz Wahlpflichtmodul 1  6 C	Wahlpflichtmodul 1 aus dem gesamten Lehrangebot Bachelor  6 C	Wahlpflichtmodul 2 aus dem gesamten Lehrangebot Bachelor  6 C	Bachelorarbeit   12 C	

## b. Studienverlauf des Bachelorstudiums bei Studienbeginn im Sommersemester

	<b>Modul 1</b>	<b>Modul 2</b>	<b>Modul 3</b>	<b>Modul 4</b>	<b>Modul 5</b>
1. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarökonomie  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrartechnik (Innenwirtschaft oder Außen- wirtschaft) 6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften I  6 C	Fachwiss. Grundlagen Bodenkunde und Geoökologie  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernäh- rung  6 C
2. Sem. 5 Pflicht- module	Orientierungs- modul Chemie  6 C	Orientierungs- modul Mathematik und Statistik  6 C	Orientierungs- modul Biologie der Pflanze  6 C	Orientierungs- modul Biologie der Tiere  6 C	Orientierungs- modul Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre  6 C
3. Sem. Studium im Studien- schwer- punkt	Professionalisi- erung, Fachkenntnisse Wahlpflicht- modul 1 Studienschwer- punkt 6 C	Professionalisi- erung, Fachkenntnisse Wahlpflicht- modul 2 Studienschwer- punkt 6 C	Professionalisi- erung, Fachkenntnisse Wahlpflichtmodul 3 Studienschwer- punkt 6C	Professionalisi- erung, Fachkenntnisse Wahlpflicht- modul 4 Studienschwer- punkt 6 C	Professionalisi- erung, Schlüssel- kompetenz Praxismodul und freies Schlüsselkompe- tenzmodul  6 C
4. Sem. 5 Pflicht- module	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Nutztierwissen- schaften II  6 C	Fachwiss. Grundlagen Agrarökologie und Umwelt- und Ressourcenpolitik  6 C	Fachwiss. Grundlagen Pflanzenbau  6 C	Fachwiss. Grundlagen Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaft- lichen Marktlehre  6 C	Professionalisi- erung, Schlüssel- kompetenz Englisch Mittelstufe II für Agrarwissen- schaftler 6 C
5. Sem. Studium im Studien- schwer- punkt	Wahlmodul 1 Studien- schwerpunkt 6 C	Wahlmodul 2 Studien- schwerpunkt 6 C	Wahlmodul 3 Studien- schwerpunkt 6 C	Wahlmodul 4 Studien- schwerpunkt 6 C	Professionalisi- erung, Fachkenntnisse Wahlpflicht- modul 5 Studienschwer- punkt 6 C
6. Sem.	Professionalisi- erung, Schlüsselkompetenz Wahlmodul 1 6 C	Wahlmodul 2 gesamtes Lehrangebot Bachelor 6 C	Wahlmodul 3 gesamtes Lehrangebot Bachelor 6 C	Bachelorarbeit  12 C	